



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Februar 2013 (21.02)
(OR. en)**

5783/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0099 (NLE)**

**ECO 11
ENT 20
MI 49
UNECE 3
OC 36**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 15787/1/12 REV 1 ECO 132 ENT 278 MI 688 UNECE 20

Nr. Komm.dok.: 10074/12 ECO 67 ENT 130 MI 349 UNECE 2

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 97/836/EG des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")
– *Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 4. März 2013**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 4. Mai 2012 übermittelt.
2. Zweck des Vorschlags ist die Anpassung des Beschlusses 97/836/EG des Rates an die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Beschlussverfahren für den Abschluss von internationalen Übereinkünften durch die EU.

3. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Vorschlag dreimal – am 12. Juli, am 18. September und am 17. Dezember 2012 – geprüft. In der letzten Sitzung hat sie eine einstimmige Einigung über den Text in der beiliegenden Fassung erzielt.
4. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,**
- **die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen,**
 - **dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 5978/13 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.**
-

Vorschlag

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 97/836/EG des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 **Absatz 4** [...] **in Verbindung mit** Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates² ist die Europäische Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") beigetreten.

¹ ABl. (...) (noch nicht **im Amtsblatt** veröffentlicht).

² ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

- (1a) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)¹ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt, indem ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geschaffen wurde. Mit dieser Richtlinie wurden ECE-Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu EU-Rechtsvorschriften. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden die ECE-Regelungen zunehmend in die EU-Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Typgenehmigungsverfahrens integriert.**
- (2) Die [...] **Änderungen der Verträge** [...], **auf denen die Union beruht, erfolgten nach dem Erlass des Beschlusses 97/836/EG. Der** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] **hat** zu einer tiefgreifenden Änderung des für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und internationalen Organisationen geltenden [...] Verfahrens geführt; aus diesem Grunde ist eine Anpassung des Beschlusses 97/836/EG an die neuen Verfahren notwendig.
- (3) Das Verfahren zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union vor den Vereinten Nationen **in Bezug auf die** Annahme oder **die** Änderungen **der** ECE-Regelungen zu vertreten ist, sollte [...] an die in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** festgelegten **neuen** Verfahren angepasst werden [...].
- (4) Dasselbe Verfahren sollte auch eingehalten werden, wenn die Union beschließt, ECE-Regelungen, denen sie zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem Geänderten Übereinkommen nicht beigetreten ist, anzuwenden oder eine von ihr zuvor angenommene ECE-Regelung nicht länger anzuwenden.

¹ ABl. L 263 vom 24.2.2011, S. 1.

- (5) Es ist zweckmäßig, dass das Verfahren für die Annahme der von der Union vorgelegten Vorschläge zur Änderung des Geänderten Übereinkommens sowie der Beschluss zur Einlegung eines Einspruchs gegen **einen Vorschlag** [...] zur Änderung identisch ist mit dem Verfahren für den Beitritt zu internationalen Übereinkommen.
- (6) Der Beschluss 97/836/EG sollte in diesem Sinne geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 97/836/EG wird wie folgt geändert:

- (1) **Artikel 3 Absätze 2 und 3** [...] **erhält folgende Fassung:**

[...]

"2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 6 des Geänderten Übereinkommens von 1958 kann die Union nach dem Verfahren des Artikels [...] **218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** [...] beschließen, eine von ihr zuvor angenommene ECE-Regelung nicht länger anzuwenden."

[...]

"3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 7 des Geänderten Übereinkommens von 1958 kann die Union nach dem Verfahren des Artikels [...] **218 Absatz 9 AEUV** (...) die Anwendung einer, mehrerer oder aller ECE-Regelungen beschließen, denen sie zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem Geänderten Abkommen von 1958 nicht beigetreten ist."

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Union stimmt der Annahme eines **Entwurfs** für eine ECE-Regelung oder einem **Änderungsentwurf** einer ECE-Regelung zu, sofern der Entwurf nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 **AEUV** [...] angenommen wurde."

b) Absatz 4 wird gestrichen. **Bezugnahmen auf Artikel 4 Absatz 4 in der Richtlinie 2007/46/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 4 Absatz 2.**

(3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

1. Vorschläge zur Änderung des Geänderten Übereinkommens von 1958, die den Vertragsparteien im Namen der Union vorgelegt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 6 Buchstabe a **AEUV** [...] angenommen.
2. Der Beschluss zur Einlegung oder Nichteinlegung eines Einspruchs gegen [...] **einen Vorschlag** zur Änderung des Geänderten Übereinkommens von 1958, **der** [...] von **einer** anderen Vertragspartei vorgelegt **wird** [...], wird nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 6 Buchstabe a **AEUV** [...] erlassen.

Ist dieses Verfahren eine Woche vor Ablauf der in Artikel 13 Absatz 2 des Geänderten Übereinkommens von 1958 vorgesehenen Frist nicht abgeschlossen, so erhebt die **Union** [...] vor Fristablauf [...] Einspruch gegen die Änderung."

(4) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag der Union in Bezug auf die Prioritäten des Arbeitsprogramms wird gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 218 Absätze 3 und 4 AEUV [...] in Verbindung mit Artikel 207 Absatz 2 AEUV [...] festgelegt."

ii) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Anschluss an diese vorbereitende Phase vertritt die Kommission die Union in dem gemäß Artikel 1 des Geänderten Übereinkommens von 1958 eingesetzten Verwaltungsausschuss als Sprecher der Union in Übereinstimmung mit Artikel 207 AEUV [...]."

b) In Nummer 2 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

"**Zu diesem Zweck** legt die Kommission ihren Vorschlag vor, sobald alle wesentlichen Elemente des ECE-Regelungsentwurfs vorliegen."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[...][...]

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
